



**Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft,
Verbraucherschutz und Landesentwicklung**

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung, Postfach 2 43 · 30002 Hannover

Niedersächsische kommunale
Veterinärbehörden

Niedersächsisches Landesamt für
Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit

nachrichtlich:

Niedersächsisches Umweltministerium

Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und
Naturschutz (Staatliche
Vogelschutzwarte)

Nationalpark Niedersächsisches
Wattenmeer

Niedersächsische Tierseuchenkasse

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen
Spitzenverbände Niedersachsens
Am Mittelfelde 169
30519 Hannover

Niedersächsischer Städtetag
Prinzenstr. 23
30159 Hannover

Referat R4 im Hause

Bearbeitet von

Frau Dr. Christiane Rüben

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (bei Antwort angeben)

Durchwahl

Hannover

203-42260-309/2024

11.09.2024

Hochpathogene aviäre Influenza Monitoring auf das Virus der hochpathogenen aviären Influenza bei Wildvögeln

Auf der Grundlage der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 und der Verordnung zur Durchführung eines Monitorings auf das Virus der Geflügelpest bei Wildvögeln (Wildvogel-Geflügelpest-Monitoring-Verordnung - WvGeflpestMonV) vom 8. März 2016 ist ein Monitoring bei Wildvögeln durchzuführen.

Gemäß der Wildvogel-Geflügelpest-Monitoring-Verordnung wird ein **aktives Monitoring** durchgeführt. In Niedersachsen sind mindestens 750 Proben vorrangig in den Monaten September bis Januar zu untersuchen. Es ist zu beachten, dass Proben mittels kombiniertem Rachen- und Kloakentupfer ausschließlich bei Wildvogelarten entnommen werden, für die Jagdzeiten festgesetzt sind.

Eine Bejagung außerhalb der geltenden Schonzeitenverordnung ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Ebenso bleiben ggf. geltende Schutzgebietsbestimmungen unberührt.

Die Verwendung von frischen Kotproben lebender Wildvögel als alleiniges Probematerial im Rahmen der Früherkennung der hochpathogenen aviären Influenza ist unter Berücksichtigung der Anforderungen des Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2020/689 nicht vorgesehen. Frische Kotproben stellen lediglich in Kombination mit Rachentupferproben ein geeignetes Probematerial dar.

Frische Proben von beobachtet abgesetztem Kot im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer der Wildvogel-Geflügelpest-Monitoring-Verordnung ohne Rachentupferproben können daher nicht mehr für die Untersuchungen im Rahmen des Wildvogelmonitorings verwendet werden.

Das **passive Monitoring** ist vorrangig gerichtet auf:

- Erkrankte und verendete Wildvögel, insbesondere Enten, Gänse, Schwäne, einige Watvogelarten, bestimmte Greifvogelarten sowie Sturm- und Lachmöwen (gemäß Anhang II Abschnitt 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689)
- Funde an Gewässern, insbesondere in Nähe von Betrieben mit Geflügelhaltung

Das passive Monitoring ist landesweit und ganzjährig durchzuführen. Eine zahlenmäßige Vorgabe oder Beschränkung der Anzahl der zu untersuchenden Wildvögel erfolgt nicht.

Einzelheiten sowohl zum aktiven als auch passiven Monitoring sind dem beigefügten Merkblatt zu entnehmen. Die in dem Merkblatt enthaltenen Bestimmungen, insbesondere bezüglich der festgelegten Untersuchungsgebiete, der Anzahl der zu beprobenden Wildvögel, der Probenahme und des Probentransportes sowie der Hygienemaßnahmen sind einzuhalten.

Der beigefügte Probenbegleitschein ist zu nutzen und vollständig auszufüllen.

Die Jagdbehörde Ihres Hauses bitte ich entsprechend zu informieren und zu beteiligen.

Eine eventuelle Beprobung von Wildvogelarten in Haustier- oder Zoonhaltung ist vom Wildvogelmonitoring strikt zu trennen.

Im Auftrage
Dr. Rüben